

## In der Senatssitzung am 7. Dezember 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

02.12.2021

L 9

### Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 07.12.2021

#### **„Verabreichung von Medikamenten in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Bremens“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

#### **A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Verabreichung von Medikamenten (insbesondere Psychopharmaka) an in Heimen des Landes Bremens lebenden Kindern und Jugendlichen?
2. Wie vielen in heilpädagogischen Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Bremens lebenden Kindern und Jugendlichen werden derzeit Medikamente (z.B. Neuroleptika) mit dem Ziel verabreicht, ihre Aggressionen zu kontrollieren und/oder sie für Therapien erreichbar zu machen? (Bitte stellen Sie die Zahlen unter Angabe der in den Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen dar.)
3. In welchen regelmäßigen Abständen und in welcher Prüfform werden die Medikamentenlisten in den Einrichtungen, Indikationen, Diagnosen, Therapien und Medikamentenvergaben in den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Bremens behördlich kontrolliert?“

#### **B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

##### **Zu Frage 1 und 2**

Eine zentrale Erfassung zur Medikamentenvergabe an Kinder in Einrichtungen existiert nicht. Es gibt auch keine Meldeverpflichtung gegenüber dem Landesjugendamt, deshalb liegen der Heimaufsicht hierzu keine Informationen vor.

Informationen zu Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, die medikamentös behandelt werden, könnten nur durch eine aufwändige Trägerabfrage beantwortet werden.

Generell erbringen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Leistungen nach dem SGB VIII. Therapien, insbesondere die Verordnung von Medikamenten, sind medizinische Leistungen nach dem SGB V. Sie gehören nicht zum Leistungsangebot von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Sollte es bei einem Kind oder Jugendlichen einen Bedarf geben, verantworten niedergelassene Arzt- beziehungsweise Facharztpraxen die Behandlung. Werden verordnete Medikamente über Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ausgeteilt, ist

neben der ärztlichen Verordnung eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten erforderlich.

### **Zu Frage 3**

Die Ausgabe von verschreibungspflichtigen Medikamenten erfolgt aufgrund ärztlicher Verordnungen, die Kontrolle erfolgt über den verordnenden Arzt.

In den Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe muss jede Medikamentenvergabe an Minderjährige dokumentiert werden. Die Dokumentation liegt in der Verantwortung des Trägers.

Medikamente sind so zu verwahren, dass sie vor dem Zugriff Unberechtigter gesichert sind. Sie sind so zu kennzeichnen, dass sie dem jeweiligen Betreuten eindeutig zuzuordnen sind und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Die Heimaufsicht kann im Rahmen einer örtlichen Prüfung nach § 46 SGB VIII und selbstverständlich auch anlassbezogen jederzeit zur Form dieser Dokumentation beraten und Kontrollen durchführen.

Die medizinisch fachliche Prüfung und Bewertung der Indikation und Vergabe von Medikamenten gehört nicht zum Aufgabenspektrum der Heimaufsicht. Sie muss über die Sorgeberechtigten im Zusammenwirken mit den Ärzten erfolgen.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

In Bezug auf diese Fragestellung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Der dargestellte Sachverhalt betrifft schutzbedürftige Minderjährige aller Geschlechter.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung des Antwortentwurfs ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeleitet.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsfreiheitsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 02.12.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.